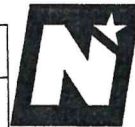


BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Anlagenrecht

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11

Gemeindeamt Opponitz
Bezirk Amstetten



Eing. am 13. Feb. 2026

Erledigt am

Zahl Beilagen

AMW2-BA-25100/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: anlagen.bham@noel.gv.at

Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bham

Telefon: 02742/9005-219 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

02742/9005

Durchwahl

Datum

Röck Konrad

21273

05.02.2026

Betrifft

Fuchs Vermögensverwaltung GmbH; Politische Gemeinde: Opponitz, KG: Thann;
Genehmigungsverfahren

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch

- A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
- B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien

Die Firma Fuchs Vermögensverwaltung GmbH, vertreten durch den handelsrechtlichen Geschäftsführer Herrn Ing. Mag. Fuchs Georg, hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die **Errichtung und den Betrieb einer Produktionshalle inkl. Büroräumlichkeiten** im Standort 3342 Opponitz, Thann 26, KG Thann, Grst.Nr. 117, Gemeinde Opponitz, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Montag, den 23.02.2026

an.

Treffpunkt: 09:00 Uhr an Ort und Stelle

Bei dieser Verhandlung werden die bau-, maschinenbau-, wasserbau- und brandschutztechnischen Belange mit den zuständigen Amtssachverständigen behandelt.

Die Belange bezüglich Lärm-, Verkehrs- und Elektrotechnik werden bei einem separaten Termin erörtert.

Im Anschluss an die gewerbebehördliche Verhandlung findet ein Lokalaugenschein gemäß § 54 AVG im Bauverfahren statt.

Sie werden eingeladen als **Beteiligter/Beteiligte** persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns

Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

2. Gemeinde Opponitz, z. H. des Bürgermeisters, Hauslehen 21, 3342 Opponitz mit dem Ersuchen

- je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen,
- an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk zu übergeben.

-
1. Fuchs Vermögensverwaltung GmbH, Am Gries 6, 3341 Ybbsitz mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen.
 3. Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel, Daniel-Gran-Straße 10, 3100 St. Pölten mit dem Hinweis, dass ein Termin für einen zweiten Lokalausweis noch in Absprache ist, sollte eine Teilnahme nicht möglich sein
 4. Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik, Maschinenbautechnik und Wasserbautechnik (Terminvereinbarung mit Ing. Grossinger, DI Mittergeber und DI Radlbauer)
 5. Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes Niederösterreich , Langenlebarnerstraße 106, 3430 Tulln mit dem Ersuchen um Entsendung eines Sachverständigen für Brandschutz (Terminvereinbarung mit Herrn Epp)
 6. Frau Gerlinde Bläumauer, Thann 23, 3342 Opponitz als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 7. Frau Kunigunde Bläumauer, Wichmannstraße 8, 3341 Ybbsitz als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 8. Herr Franz Helm, Thann 7, 3342 Thann als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 9. Frau Maria Helm, Thann 7, 3342 Thann als Nachbar bzw. Grundeigentümer

10. Frau Liselotte Willenpart, Weyrerstraße 37/1, 3340 Waidhofen an der Ybbs
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
11. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
12. Straßenmeisterei Waidhofen/Ybbs, Schmiedestraße 9, 3340 Waidhofen/Ybbs

Die Bezirkshauptfrau

Mag. G e r e r s d o r f e r

